

## Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit

gemäß § 7 Abs. 4a Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) i. V. m. der Erreichbarkeitsanordnung (EAO)

Eingang

### für folgende Personen:

Name, Vorname	geb. am	Wohnort, Straße
Name, Vorname	geb. am	
Name, Vorname	geb. am	
Name, Vorname	geb. am	
Name, Vorname	geb. am	

für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Begründung des Antrages:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Sie sind verpflichtet, unverzüglich (am ersten Werktag) nach Ihrer Rückkehr persönlich bei Neue Wege Kreis Bergstraße im zuständigen Jobcenter Ihres Wohnortes vorzusprechen.**

**Bitte legen Sie hierzu Ihren Personalausweis und im Falle einer Reise, Ihren dafür benutzten Reisepass sowie Tickets/Reiseunterlagen vor.**

Von den beigefügten **Hinweisen zur Ortsabwesenheit** habe ich Kenntnis genommen.  
Eine Ausfertigung der **Erreichbarkeitsanordnung** habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zur Ortsabwesenheit

### **Allgemeines:**

- Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen von Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.
- **Für folgende Personen ist ein Antrag auf Ortsabwesenheit i. S. d. Erreichbarkeitsanordnung (EAO) grundsätzlich entbehrlich. Ein Antrag dieser Personen wird nicht entschieden:**
  - Personen unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
  - Schüler über 15 Jahren mit Anschlussperspektive (weiter Schule, Ausbildung etc. -bitte Nachweise vorlegen)
  - Sozialgeldbezieher
  - Rentner in Bedarfsgemeinschaften
  - ALG I-Aufstocker (diesbezüglich bitte bei der Agentur für Arbeit vorsprechen)
  - Frauen in Mutterschutz
  - Schwangere ab dem 7.Monat
  - Alleinerziehende mit einem Kind unter drei Jahren
  - Erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Dies gilt nicht, sofern während der Dauer der beabsichtigten Ortsabwesenheit ein Termin oder der Besuch einer Maßnahme verfügt wurde.

### **Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des Nahbereichs:**

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung von Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, uns täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den zeit- und ortsnahen Bereich zu verlassen, müssen Sie uns rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe von Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter- aufgehalten haben.

### **Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:**

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus durch Neue Wege Kreis Bergstraße - Kommunales Jobcenter- genehmigt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Integration in Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Sofern Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird einer Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zugestimmt.

- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden –soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen– angerechnet.
- Sollten Sie noch ALG I-Leistungen erhalten und hier aufstockende Leistungen beziehen, setzen Sie sich bitte bezüglich Ihres Antrages auf Ortsabwesenheit mit der Agentur für Arbeit in Verbindung
- Für Personen, die Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen beziehen (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, § 65 (4) SGB II i. V. m. § 428 SGB III), gelten besondere Regelungen.
- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Gewährung der SGB II-Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich.  
**Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag.**  
Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie sich persönlich bei Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-zurückmelden.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu ggfls. die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur für den Zeitraum, während dessen Sie sich im laufenden Kalenderjahr noch mit Zustimmung außerhalb des orts- und zeitnahen Bereichs aufhalten dürfen (längstens drei Wochen); danach entfällt der Leistungsbezug.
- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.  
Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen, auch kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.
- Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Rückkehrfrist. Nur wenn Sie einen Nachweis erbringen, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war (bescheinigte Nichttransportfähigkeit), kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht. Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ genügt diesen Anforderungen nicht.  
Vorsorglich behält sich Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- im Falle einer ausländischen Bescheinigung vor, die fristgerechte Vorlage einer Übersetzung von Ihnen zu verlangen (§ 19 Sozialgesetzbuch -Zehntes Buch-).  
Falls kein ausreichender Nachweis über die Nichttransportfähigkeit vorliegt, entfällt der Leistungsanspruch ab dem Tag, an dem Sie sich hätten zurückmelden müssen.  
Sind Sie länger als sechs Wochen ortsabwesend, entfällt der Leistungsanspruch in der Regel rückwirkend ab dem ersten Tag der Ortsabwesenheit.
- Entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aufgrund einer ungenehmigten Ortsabwesenheit, endet auch die Pflicht von Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- diese Personen kranken-und pflege zu versichern.
- Der Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit umfasst nicht -auch nicht konkludent- einen Antrag auf Weitergewährung von Arbeitslosengeld II für einen während der Ortsabwesenheit beginnenden neuen Bewilligungszeitraum. Sofern der Bewilligungsabschnitt während einer (genehmigten) Ortsabwesenheit ausläuft, haben Sie in jedem Fall einen separaten Weiterbewilligungsantrag bei Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- zu stellen.

**Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit-und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem/Ihrer Fallmanager/in in Verbindung. Dort erhalten Sie nähere Auskünfte.**

**Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23. Oktober 1997  
(Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit (ANBA) 1997, 1685) geändert durch 1.  
Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002**

**§ 1 Grundsatz**

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und

bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und

4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

**§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs**

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

**§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs**

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

**§ 4 Sonderfälle**

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

**Anmerkung:**

§ 3 geändert durch Anordnung v. 26.09.2008 (ANBA Nr. 12 S. 5), in Kraft ab 07.01.2009

Für den SGB II-Bereich ist weiterhin die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 maßgeblich (hier abgebildet). Grund hierfür ist der gemäß § 77 Abs. 1 weiterhin gültige tatsächliche Wortlaut des § 7 Abs. 4a SGB II, welcher ausdrücklich auf die EAO in der Fassung vom 16. November 2001 Bezug nimmt.